



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. März 2011

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	65	
66 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze	65	Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971, Nr. 35, Seite 239)
67 12. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von		66

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

66 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Az.: 54.04.01.01 Düsseldorf, 10.03.2011

AU Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Er-bentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 09.03.2011 beschlossene Änderung der u.g. Paragraphen der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 29.12.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 27) rückwirkend zum 01.01.2007 wie folgt:

§ 41 – Abnahme der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses und Entlastung des Deichstuhls

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Deichstuhl legt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss und den Prüfbericht mit dem Prüfvermerk der Prüfstelle dem Erbentag vor. Die Vorlage der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses des Verbandes und des Prüfberichts erfolgt durch die Auslegung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme.

§ 43 – Beitragsmaßstab

Der Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen auf der Grundlage der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und entsprechender Ersatzwerte.

Der Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Gewässerunterhaltung, im Verhältnis des Umfangs der Erschwerung, der Fläche und der Nutzung der Grundstücke.

Der Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Betrieb, Unterhaltung und Abschreibung der Schöpfwerke, auf der Grundlage der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und entsprechender Ersatzwerte.

§ 44 – Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte der Grundstücke und Anlagen im vor Hochwasser geschützten Verbandsgebiet.

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke und Anlagen, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Ersatzwert nach den Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) vom Deichverband ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

§ 45 – Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die nach Absatz 1 ermittelten Aufwendungen sind im Verhältnis der Fläche und der Nutzung der Grundstücke

einheitlich auf alle Einzugsgebiete der zu unterhaltenden Gewässer zu verteilen. Die bebauten und befestigten Flächen sind dabei höher zu bewerten. § 43 Absatz 5 der Satzung gilt entsprechend.

Die Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 46 – Beiträge für die Gewässerunterhaltung

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird einheitlich für alle Einzugsgebiete der zu unterhaltenden Gewässer nach dem Umfang der Erschwerung vorab ermittelt und umgelegt auf:

- a) die Mitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer),
- b) die dinglichen Mitglieder aller Einzugsgebiete der zu unterhaltenden Gewässer, im Verhältnis ihrer jeweiligen Flächen.

Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Erschwerer verbleibenden Aufwendungen verteilen sich auf die dinglichen Mitglieder gemäß Absatz (1) Buchstabe b). Die bebauten und befestigten Flächen sind dabei höher zu bewerten. § 43 Absatz 5 der Satzung gilt entsprechend.

§ 47 – Beiträge für den Bau und Betrieb von Schöpfwerken:

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Einheitlicher Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte der Grundstücke und Anlagen aller Einzugsgebiete der zu unterhaltenden Gewässer.

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 44 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 50 – Hebung der Verbandsbeiträge

Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl Vorausleistungen nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

§ 62 – In-Kraft-Treten

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 - Beitragsmaßstab-; dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 - Rechtsmittelbelehrung -, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die

Satzungsänderung vom 09.03.2011 der §§ 41, 43, 44, 45, 46, 47 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Nowak

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 65-66

67 12. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971, Nr. 35, Seite 239)

Aufgrund

- des § 73 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff),

sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

(1) Für folgende im Landschaftsschutzgebiet „Sinninger Feld“ der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971 liegende Grundstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Saerbeck

Flur 10, Flurstück 16 tlw.

Flur 11, Flurstück 12

Flur 58, Flurstücke 44, 45 tlw. und 46.

(2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1-3
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg

- c) Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck
 Ferrières-Straße 11
 48369 Saerbeck.

§ 2

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

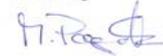
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 14.03.2011

Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010-ST/2010.0003-LSG Sinnin-
 ger Feld
 Im Auftrag



(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 66-68

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Teilaufhebung Landschaftsschutzgebiet "Sinninger Feld"

Detailkarte

Anlage II zur 12. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971, Nr.35, Seite 249)

Maßstab im Original: 1 : 5.000

Zeichenerklärung

-  Teilentlassungsflächen
-  Landschaftsschutzgebiet

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2010.0003-LSG Sinninger Feld

Münster, 2011 Im Auftrag
Poguntke

